

**Motion** von Daniel Vischer (GP, Zürich)  
betreffend das Unmittelbarkeitsprinzip im erstinstanzlichen Strafverfahren

---

Der Regierungsrat ist eingeladen, eine Vorlage vorzulegen, durch welche das Unmittelbarkeitsprinzip im erstinstanzlichen Strafverfahren verwirklicht wird

Daniel Vischer

Begründung:

Diese Motion versteht sich u.a. auch als Ergänzung zur Motion Trösch betr. die Abschaffung des Geschworenengerichtes. Sie bildet aber auch erweiterten Bestandteil der bereits vollzogenen GVG-Revision, dank welcher nunmehr mit Ausnahme der Delikte in geschworenengerichtlicher Kompetenz vollumfänglich das Zweistufigkeitsprinzip vorherrscht.

Mit Ausnahme des Geschworenengerichtes war bislang im Zürcher Strafprozess das Unmittelbarkeitsprinzip, namentlich die direkte Zeugenbefragung durch das Gericht, schlecht ausgestaltet. Die Untersuchungsbehörde dominiert insofern das Verfahren, als die Beweiserhebungen fast ausschliesslich von ihr vorgenommen werden, derweil es sich diesbezüglich vor dem Richter um einen Aktenprozess handelt. Es trägt aber zur Wahrheitsfindung bei, wenn sich das Gericht u.a. durch Zeugenbefragungen selbst ein Bild verschafft.

Vor allem wenn das Geschworenengericht abgeschafft würde, erhielte dieser Vorstoss Relevanz. Denn es wäre unerlässlich diesen Bereich des Geschworenengerichtes, das Unmittelbarkeitsprinzip, im neuen erstinstanzlichen Verfahren beizubehalten.

Aber auch ohne Aenderung der geschworenengerichtlichen Kompetenz ginge es um eine notwendige Ergänzung zur bereits erfolgten GVG-Revision